

Staatliche Jägerprüfung

Fragenkatalog -Lösungen-

Sachgebiet 5. Jagdrecht

-
- 1) Bei einer Ansitzdrückjagd erlegt ein Jäger in der Schonzeit einen gesunden Rehbock? Welche Aussage ist zutreffend?
- a. Es handelt sich um eine Straftat.
 - b. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit.
 - c. Es handelt sich um eine nicht waidgerechte Jagdausübung.
 - d. Es handelt sich um eine waidgerechte Jagdausübung, da der Jagdleiter den Abschuss nicht verboten hat
-
- 2) Dachse verursachen in einem milchreifen Maisfeld Schaden. Handelt es sich um einen gesetzlich festgelegten ersatzpflichtigen Schaden?
- a. ja
 - b. nein
 - c. erst ab einer Schadenshöhe von 50 Euro
 - d. erst ab einer Schadenshöhe von 100 Euro
-
- 3) Darf Schwarzwild in einer Entfernung unter 200 Metern von Fütterungen (durch die untere Jagdbehörde genehmigt und keine Kirmung) erlegt werden?
- a. ja
 - b. nein
 - c. nur Frischlinge
 - d. nur Frischlinge und Überläufer
-
- 4) Für welche Wildarten erfolgt bei verpachteten Jagdbezirken die Erlegung aufgrund einer schriftlichen Abschussvereinbarung zwischen den Vertragsparteien?
- a. Rotwild
 - b. Damwild
 - c. Rehwild
 - d. Muffelwild
-
- 5) Innerhalb welcher Frist ist ein Wildschaden in landwirtschaftlichen Kulturen anzuzeigen?
- a. sofort
 - b. innerhalb einer Woche nach Kenntnis
 - c. innerhalb 14 Tage nach Kenntnis
 - d. bis zum letzten Kalendertag des laufenden Monats
-
- 6) Ein Jagdgast verursacht beim Abtransport eines Stückes Schwarzwild in grob fahrlässiger Weise erheblichen Schaden an einem Maisfeld. Welche Aussage ist richtig?
- a. Keiner haftet für den Schaden, da er bei einer Jagdausübung entstanden ist.
 - b. Nur der Jagdgast haftet für den Schaden.
 - c. Der Revierinhaber haftet für den Schaden.
 - d. Revierinhaber und Jagdgast haften je zur Hälfte für den Schaden.
-
- 7) Für welche Wildarten besteht eine gesetzliche Wildschadenersatzpflicht?
- a. Feldhase
 - b. Wildkaninchen
 - c. Fasan
 - d. Schwarzwild
-

- 8) Von wem ist bei einer Anzahl von 4 Jagdpächtern der Jagderlaubnisschein zu unterzeichnen?
- a. von keinem
 - b. von einem
 - c. von mindestens drei Jagdpächtern
 - d. von allen Jagdpächtern
-

- 9) Von wem muss der von Hasen in einer Laubholzpflanzung verursachte Schaden grundsätzlich ersetzt werden?
- a. von der Jagdgenossenschaft
 - b. vom Jagdpächter
 - c. von der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter
 - d. von keinem
-

- 10) Sie schießen am 12. Oktober durch einen Ärserschuss einen Rehbock krank. Die Nachsuche bleibt erfolglos. Am 19. Oktober haben sie ihn wieder schussgerecht vor sich. Müssen sie den Bock erlegen?
- a. nein, die Jagdzeit auf Rehböcke endet am 15. Oktober.
 - b. ja
 - c. nein, wenn die Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung mittlerweile erfüllt ist
 - d. nur dann, wenn er schon abgeworfen hat
-

- 11) Welche Interessengruppen sind im Jagdbeirat der Unteren Jagdbehörde vertreten?
- a. Landwirtschaft
 - b. Forstwirtschaft
 - c. Naturschutz
 - d. Reiter
-

- 12) Welche Munition ist für den Schuss, ausgenommen den Fangschuss, auf Rehwild verboten?
- a. Posten
 - b. Büchsenpatronen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1000 Joule beträgt
 - c. Schrot im Kaliber 12
 - d. alle Büchsenpatronen mit einem Kaliber unter 6,5 Millimetern
-

- 13) Welcher Personenkreis ist jagdschutzberechtigt?
- a. Polizei
 - b. Forstrevierbeamte
 - c. Jagdausübungsberechtigter
 - d. Kreisjagdmeister
-

- 14) Die Jagdgenossenschaft hat noch keinen Jagdvorstand gewählt. Wer nimmt dann bis maximal einer Dauer von 6 Monaten die Geschäfte wahr?
- a. die Verbandsbürgermeisterin oder der Verbandsbürgermeister
 - b. die (Orts-)Bürgermeisterin oder der (Orts-)Bürgermeister
 - c. die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister
 - d. die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse mit dem größten Flächenanteil
-

- 15) Welche der nachfolgend genannten Wildarten dürfen unter anderem NICHT zur Nachtzeit erlegt werden?
- a. Schwarzwild
 - b. Rotwild
 - c. Fuchs
 - d. Rehwild
-

16) Was versteht man unter einer Angliederungsgenossenschaft?

- a. Vertretung mehrerer Eigentümer, deren Grundstücke einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind
 - b. Zusammenschluss mehrerer Jagdgenossenschaften
 - c. Zusammenschluss von Eigentümern auf deren Grundstücken die Jagd ruht
 - d. Zusammenschluss mehrerer Eigenjagdbezirke
-

17) Welchen Zeitraum umfasst das Jagdjahr?

- a. 1. Januar bis 31. Dezember
 - b. 1. Oktober bis 30. September
 - c. 1. April bis 31. März
 - d. 1. Mai bis 30. April
-

18) Welche jagdlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform?

- a. Jagdpachtvertrag
 - b. Wildfolgevereinbarung
 - c. Wegebenutzungsrecht
 - d. Jagderlaubnisschein
-

19) Wann darf ein Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes die Jagd nach Erlangen des ersten Jahresjagdscheines ausüben?

- a. sofort nach Erhalt des Jagdscheines
 - b. 1 Jahr nach Erhalt des ersten Jahresjagdscheines
 - c. 2 Jahre nach Erhalt des ersten Jahresjagdscheines
 - d. 3 Jahre nach Erhalt des ersten Jahresjagdscheines
-

20) Welches erlegte Federwild darf die jagdausübungsberechtigte Person an den Wildhandel abgeben?

- a. Fasan
 - b. Graugans
 - c. Stockente
 - d. Waldschnepfe
-

21) Eine jagdausübungsberechtigte Person hat ein erlegtes Rebhuhn präparieren lassen. Sie darf das Präparat?

- a. verkaufen
 - b. verschenken
 - c. weder verkaufen noch verschenken
 - d. nur zum Zwecke der Lehre und Forschung abgeben
-

22) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Fasan
 - b. Mäusebussard
 - c. Luchs
 - d. Stockente
-

23) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen NICHT dem Jagdrecht?

- a. Haselwild
 - b. Waldschnepfe
 - c. Brachvogel
 - d. Zwergtaucher
-

24) Rehwild gehört zum?

- a. Hochwild
 - b. Niederwild
 - c. Haarwild
 - d. Schalenwild
-

25) Was verstehen Sie unter Reviersystem?

- a. Jeder Jagdscheininhaber darf in einem ihm von der Unteren Jagdbehörde zugewiesenen Revier jagen.
 - b. Unter das Reviersystem fallen nur Eigenjagdreviere.
 - c. Das Jagdrecht wird in Jagdbezirken ausgeübt.
 - d. Jeder kann durch Lösen eines Jagdscheins überall die Jagd ausüben.
-

26) Ein natürlicher Wasserlauf ...

- a. stellt den Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
 - b. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes.
 - c. unterbricht nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes.
 - d. stellt auch keinen Zusammenhang getrennt liegender Flächen her.
-

27) Wem steht das Jagdrecht auf einem Grundstück zu?

- a. dem Jagd ausübungsberechtigten
 - b. dem bestätigten Jagdaufseher
 - c. dem Grundstückseigentümer
 - d. der Jagdgenossenschaft
-

28) Welche Pflicht hat jeder Jagdscheininhaber?

- a. Er muss eine Jagdhaftpflichtversicherung abschließen.
 - b. Er muss eine Unfallversicherung abschließen.
 - c. Er muss Mitglied in der jagdlichen Berufsgenossenschaft sein.
 - d. Er muss eine Hundehaftpflichtversicherung für Jagdhunde abschließen.
-

29) Welche Pflicht ist mit dem Jagdrecht verbunden?

- a. die Pflicht zur Hege
 - b. die Pflicht zum Abschließen einer Wildfolgevereinbarung
 - c. die Pflicht zu Erwerb eines Jagdscheines
 - d. die Pflicht zum Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung
-

30) Welche in der Natur tot aufgefundenen Tierarten darf eine jagd ausübungsberechtigte Person für den eigenen Bedarf präparieren lassen?

- a. Waldkauz
 - b. Graureiher
 - c. Eisvogel
 - d. Rebhuhn
-

31) Welche Formvorschriften bestehen für einen Jagdpachtvertrag in einem Jagdbezirk nur mit Niederwild?

- a. Er ist schriftlich abzuschließen.
 - b. Die Pachtdauer soll mindestens 8 Jahre betragen.
 - c. Er bedarf der notariellen Beurkundung.
 - d. Die Pachtdauer muss mindestens 12 Jahre betragen.
-

- 32) Auf welchen Wegen kann ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk verpachtet werden?
- a. öffentliche Ausbietung (im Wege der mündlichen Versteigerung oder durch Einholung schriftlicher Gebote)
 - b. freihändige Vergabe
 - c. Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses
 - d. ausschließlich durch Submission
-
- 33) Wer vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich?
- a. der Vorsitzende
 - b. der Schriftführer der Genossenschaft
 - c. der Jagdvorstand
 - d. der Jagdpächter
-
- 34) Darf die Jagdgenossenschaft die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken?
- a. grundsätzlich ja
 - b. grundsätzlich nein
 - c. nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 - d. nur dann, wenn auch die Jagdgenossen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereich der Jagdgenossenschaft haben, berücksichtigt werden
-
- 35) Ein beschossenes Stück Schalenwild verendet in Sichtweite von der Grenze in einem benachbarten Jagdbezirk. Der Schütze will das Wild mitnehmen. Darf er das?
- a. ja, weil es in Sichtweite niedergegangen ist
 - b. ja, weil dies durch die gesetzlich Wildfolge so geregelt ist
 - c. ja, wenn das Mitnehmen in der mit dem Jagdnachbarn getroffenen Widfolgevereinbarung vereinbart ist.
 - d. nein, es wäre Jagdwilderei, wenn nach der mit dem Jagdnachbarn getroffenen Widfolgevereinbarung das Stück vor Ort verbleiben muss.
-
- 36) Sind Pächter von Grundflächen, die in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, Mitglieder der Jagdgenossenschaft?
- a. nein
 - b. ja, wenn die Pachtfläche mindestens 1 Hektar beträgt
 - c. ja, wenn die Pachtfläche mindestens 10 Hektar beträgt
 - d. ja, wenn die Pachtfläche mindestens 30 Hektar beträgt
-
- 37) Welche zusammenhängende Größe muss ein Eigenjagdbezirk in Rheinland-Pfalz mindestens haben?
- a. 50 Hektar
 - b. 75 Hektar
 - c. 85 Hektar
 - d. 100 Hektar
-
- 38) Ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen erlaubt, Hasen und Enten mit der Kugel zu erlegen?
- a. grundsätzlich ja
 - b. grundsätzlich nein
 - c. ja, aber nur mit Kleinkaliber
 - d. ja, aber nur mit Großkaliber
-

39) Ist der Jagdgenossenschaft durch die jagdrechtlichen Bestimmungen eine Beteiligung bei der Abschussregelung eingeräumt?

- a. ja
 b. nein
 c. ja, nur beim Schwarzwild
 d. ja, nur beim Rotwild
-

40) Ist die jagdausübungsberechtigte Person verpflichtet, den festgesetzten Mindestabschussplan zu erfüllen?

- a. ja, nur beim Rehwild
 b. nein
 c. ja, nur beim Schwarzwild
 d. ja, beim Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild und ggfs beim Schwarzwild
-

41) Ist ein durch Schwarzwild an einer Kartoffelmiete verursachter Schaden gesetzlich ersatzpflichtig?

- a. Ja, es handelt sich um einen Wildschaden nach dem Landesjagdgesetz.
 b. Nein, es handelt sich um eingeerntete Feldfrüchte.
 c. ja, wenn der Schaden rechtzeitig angezeigt wurde
 d. Ja, aber Geschädigter und Jagdpächter müssen sich gütlich einigen.
-

42) Darf der Grundstückseigentümer zur Verhütung von Wildschäden Wild von seinem Grundstück verscheuchen?

- a. nein
 b. ja, aber er darf das Wild weder gefährden noch verletzen
 c. ja, aber nur Raubwild und Schwarzwild
 d. ja, alles Wild mit Ausnahme von doppelseitigen Kronenhirschen
-

43) Darf der Revierinhaber ohne Erlaubnis der unteren Jagdbehörde Wildkaninchen mit Decknetzen bejagen?

- a. grundsätzlich ja
 b. grundsätzlich nein
 c. Er benötigt die Erlaubnis der oberen Jagdbehörde.
 d. ja, aber nur mit Netzen deren Maschenweite mindestens 10 cm betragen
-

44) Darf ein Fuchs im Januar an einer Fütterung geschossen werden?

- a. nein
 b. ja, wenn der Abschuss vor dem 15. Januar erfolgt
 c. ja
 d. ja, aber nur dann, wenn kein Schnee liegt
-

45) Darf ein Revierinhaber nach einer Myxomatose-Seuche in seinem Revier wieder Wildkaninchen aussetzen?

- a. nein
 b. ja
 c. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 d. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde
-

46) Dürfen beim "Fuchssprengen" Decknetze benutzt werden?

- a. nein
 b. ja
 c. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 d. ja, aber nur mit Erlaubnis der Oberen Jagdbehörde
-

47) Darf man mit Bracken auf einer Fläche von 500 Hektar die Stöberjagd ausüben?

- a. nein
 - b. ja
 - c. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 - d. ja, wenn der Hund eine entsprechende Prüfung bestanden hat
-

48) Darf Schalenwild mit Pfeil und Bogen erlegt werden?

- a. nein
 - b. Ja, wenn die Auftreffenergie des Pfeils mindestens 1000 Joule beträgt
 - c. nur Rehwild
 - d. ja, aber nur dann, wenn es das zweite Lebensjahr noch nicht erreicht hat
-

49) Welche der nachfolgenden Aussagen mit Bezug auf die Nachtjagd sind richtig?

- a. Die Nachtjagd auf Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) ist grundsätzlich verboten.
 - b. Bei der Nachtjagd sind grundsätzlich künstliche Lichtquellen verboten.
 - c. Nachtjagd ist die Jagd in der Zeitspanne von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.
 - d. Die Nachtjagd ist generell verboten.
-

50) Welche Wildgänsearten haben seit Sommer 2005 auch in Rheinland-Pfalz reguläre Jagdzeiten?

- a. Graugans
 - b. Blässgans
 - c. Kanadagans
 - d. Saatgans
-

51) Wie hoch ist in Rheinland-Pfalz die Gesamtfläche (befriedete Bezirke bleiben unberücksichtigt), auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts höchstens zustehen darf?

- a. 350 Hektar
 - b. 500 Hektar
 - c. 1.000 Hektar
 - d. 1.500 Hektar
-

52) Wie viele Jahre beträgt die Mindestpachtzeit für Jagden mit überwiegendem Niederwildvorkommen?

- a. 7 Jahre
 - b. 8 Jahre
 - c. 10 Jahre
 - d. 12 Jahre
-

53) Wie viel Personen dürfen in einem Eigenjagdbezirk von 310 Hektar Größe Pächter sein?

- a. 2 Personen
 - b. 4 Personen
 - c. 6 Personen
 - d. 7 Personen
-

54) Welche Aussagen sind richtig? Der Schuss auf Wild mit einer Kurzwaffe (Pistole oder Revolver) ist nur erlaubt ...

- a. als Fangschuss, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.
 - b. bei der Fallenjagd
 - c. bei der Baujagd
 - d. Der Schuss auf Wild mit einer Kurzwaffe ist immer erlaubt.
-

- 55) Ein Jäger, der seinen Freund schon über 10 Jahre auf der Jagd begleitet, besitzt seit 2 Jahren einen Jagdschein und würde gern als Mitpächter in das Jagdpachtverhältnis aufgenommen werden. Welche Aussage trifft zu?
- a. Da er noch nicht jagdpachtfähig ist, kann er kein Mitpächter werden.
 - b. Er darf Mitpächter werden, da er eine langjährige Erfahrung besitzt.
 - c. Da er das Revier schon 10 Jahre kennt, darf er Mitpächter werden.
 - d. Für die Aufnahme als Mitpächter ist die Jagdpachtfähigkeit nicht erforderlich.
-
- 56) Für welche Wildarten müssen Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen erstellt werden?
- a. Rehwild
 - b. Rotwild
 - c. Federwild
 - d. Dachs
-
- 57) Welche Aussagen treffen **n i c h t** zu:
Die jagdausübungsberechtigte Person hat über den Abschuss und über verendete Stücke von Schalenwild
- a. monatlich der unteren Jagdbehörde eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
 - b. vierteljährlich der unteren Jagdbehörde eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
 - c. vierteljährlich der oberen Jagdbehörde eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
 - d. halbjährlich der unteren Jagdbehörde eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
-
- 58) Ganz oder teilweise können folgende Flächen durch die untere Jagdbehörde befriedet werden:
- a. Sport- und Golfplätze
 - b. eingezäunte Forstkulturen
 - c. Damwildgehege (Wildfarm)
 - d. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes
-
- 59) Welche Schalenwildarten dürfen in Rheinland-Pfalz außerhalb von Jagdgehegen nur in festgelegten Bewirtschaftungsbezirken gehegt werden?
- a. Schwarzwild
 - b. Rehwild
 - c. Rotwild
 - d. Muffelwild
-
- 60) Welche Schalenwildart darf in Rheinland-Pfalz außerhalb von Jagdgehegen nur in festgelegten Bewirtschaftungsbezirken gehegt werden?
- a. Damwild
 - b. Sikawild
 - c. Rehwild
 - d. Schwarzwild
-
- 61) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Dies kann erfolgen nur durch
- a. einen öffentlich-rechtlichen Bescheid einer unteren Jagdbehörde
 - b. eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen jagdausübungsberechtigten Personen
 - c. eine schriftliche Vereinbarung zwischen Jagdgenossenschaft und Forstamt
 - d. eine mündliche Absprache zwischen zwei benachbarten Jagdbezirken
-

62) Die Jagd darf ganzjährig auf Wildkaninchen und Füchse ausgeübt werden. Ist auch für diese Wildarten eine "besondere" Schonzeit gültig?

- a. In den Setzzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.
- b. Von April bis Juni dürfen die Jungtiere nicht bejagt werden.
- c. Bei Temperaturen unter minus 10 Grad Celsius darf die Jagd nicht ausgeübt werden.
- d. Nein, es gibt keine besonderen Schonzeiten

63) Ein schwer krank geschossener Rehbock zieht über die Grenze ins Nachbarrevier und geht ca. 50 Meter (Sichtweite) hinter der Grenze ins Wundbett. Welche der nachfolgenden Aussagen ist richtig?

- a. Der Schütze darf von seinem Revier aus den Fangschuss anbringen.
- b. Der Schütze muss sofort den Inhaber des Nachbarreviers zum Anbringen des Fangschusses herbeiholen.
- c. Der Schütze muss warten, bis der Bock verendet ist und darf dann ohne Waffe ins Nachbarrevier um den Bock zu bergen.
- d. Der Schütze darf nur mit der Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde ins Nachbarrevier, um den Bock zu bergen.

64) Bei welchen Jagdarten müssen Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und verwendet werden?

- a. bei der Nachtansitzjagd auf Schwarzwild
- b. bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild
- c. bei Such- und Bewegungsjagden
- d. bei Gesellschaftsjagden aller Art

65) Nach dem Landesjagdgesetz ist das Aussetzen von zwei Wildarten verboten. Welche?

- a. Fasan
- b. Rebhuhn
- c. Schwarzwild
- d. Wildkaninchen

66) In einem Jagdbezirk sind Tiere ausgesetzt worden. Wann darf in diesem Jagdbezirk die Wildart, der diese Tiere angehören, frühestens bejagt werden?

- a. Die Wildart darf erst bejagt werden, wenn sich für diese ein günstiger Erhaltungszustand, der durch die obere Jagdbehörde festgestellt wird, eingestellt hat.
- b. 2 Monate nach dem Aussetzen
- c. 6 Monate nach dem Aussetzen
- d. frühestens in dem auf das Aussetzen folgende Jagdjahr

67) Bei welchen Wildarten, die Wildschaden an einem Grundstück verursacht haben, erhält der Geschädigte nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz?

- a. Rehwild
- b. Rotwild
- c. Dachs
- d. Wildkaninchen

68) Bei welchen Wildarten, die Wildschaden an einem Grundstück verursacht haben, erhält der Geschädigte nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz?

- a. Schwarzwild
- b. Fasan
- c. Hase
- d. Muffelwild

69) Bei welchen Wildarten, die Wildschaden an einem Grundstück verursacht haben, erhält der Geschädigte nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz?

- a. alles Schalenwild
 - b. Fasan
 - c. Ringeltauben und Rabenkrähen
 - d. Grau- und Kanadagänsen
-

70) Welche Voraussetzung müssen für das Entstehen eines Eigenjagdbezirkes (kraft Gesetzes) vorliegen?

- a. zusammenhängende Grundflächen von mindestens 150 ha
 - b. muss im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen
 - c. zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 ha
 - d. darf sich nicht über das Kreisgebiet erstrecken
-

71) Innerhalb welcher Frist muss ein Wildschaden an einem forstwirtschaftlich genutzten Grundstück nach Kenntnisnahme angemeldet werden?

- a. 1 Woche
 - b. 2 Wochen
 - c. zweimal im Jahr zum 1. Mai oder 1. Oktober
 - d. einmal im Jahr zum 30. März
-

72) Bei einer Niederwildjagd sind Hasen, Wildkaninchen, Fasanhähne, Ringeltauben und Türkentauben erlegt worden. Der Jagdpächter möchte das Wild an Interessenten verkaufen. Welche der nachfolgenden Aussagen ist richtig?

- a. Der Jagdpächter darf alle Wildarten an Dritte gegen Entgelt abgeben.
 - b. Der Jagdpächter darf nur die Haarwildarten an Dritte gegen Entgelt abgeben.
 - c. Der Jagdpächter darf die Haarwildarten und Fasanenhähne an Dritte gegen Entgelt abgeben.
 - d. Der Jagdpächter darf alle Wildarten mit Ausnahme der Türkentauben an Dritte gegen Entgelt abgeben.
-

73) In der Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild sind u. a. Angaben über die höchstzulässige Wilddichte enthalten. Auf welche Bezugsgröße bezieht sich die Anzahl von Stücken der genannten Wildarten?

- a. 10 Hektar
 - b. 100 Hektar
 - c. 500 Hektar
 - d. 1000 Hektar
-

74) In § 67 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz ist die Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen festgelegt. Welche der nachstehenden Aussagen ist richtig?

- a. Als übliche Schutzvorrichtungen sind insbesondere anzusehen gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 1,50 Meter.
 - b. Als übliche Schutzvorrichtungen sind insbesondere anzusehen gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 1,80 Meter.
 - c. Als übliche Schutzvorrichtungen sind insbesondere anzusehen gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 2,00 Meter.
 - d. Als übliche Schutzvorrichtungen sind insbesondere anzusehen gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 2,20 Meter.
-

75) Welche der nachfolgenden Aussagen ist richtig? Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind u. a. befugt, wildernde Hauskatzen (stellen erkennbar dem Wild nach und gefährden dieses), die in einer Entfernung von mehr als ...

- a. 100 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden, zu töten. Dieses Recht gilt gegenüber Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.

- b. 200 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden, zu töten. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hauskatzen, die sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.
- c. 300 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden, zu töten. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.
- d. 400 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden, zu töten. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hauskatzen.

76) Eine Jagdpächterin möchte in ihrem Revier, in dem es bis vor einigen Jahren einen guten Kaninchenbesatz gab, einige Kaninchen aussetzen. Welche der nachstehenden Aussagen ist richtig?

- a. Das Aussetzen von Kaninchen ist verboten.
- b. Das Aussetzen von Kaninchen ist nur mit Erlaubnis der Jagdgenossenschaft zulässig
- c. Das Aussetzen von Kaninchen ist nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde zulässig
- d. Das Aussetzen von Kaninchen bedarf keiner Genehmigung.

77) Dürfen in Rheinland-Pfalz bei einer Nachsuche auf Schalenwild anerkannte Schweißhundeführer beim Überschreiten der Jagdbezirksgrenzen verschiedener Jagdbezirke ohne Genehmigung des jeweiligen Revierinhabers eine Schusswaffe mitführen?

- a. ja
- b. nein
- c. nur einen Revolver
- d. nur eine kurzläufige Langwaffe (z.B. Stutzen)

78) In welcher Zeit darf in Rheinland-Pfalz die Jagd beim Rehwild auf männliche und weibliche Kitzte ausgeübt werden. ?

- a. 1. August bis 15. Januar
- b. 1. September bis 31. Januar
- c. 1. September bis 28. Februar
- d. 1. November bis 15. Januar

79) Bei Hirschen der Klasse I handelt es sich um Hirsche ...

- a. vom 1. Kopf bis 3. Kopf (außer doppelseitigen Kronenhirsche).
- b. vom 4. Kopf bis 9. Kopf (außer doppelseitigen Kronenhirsche).
- c. vom 10. Kopf und älter.
- d. vom 12. Kopf und älter.

80) Einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden

- a. zusammenhängende Grundflächen in einer Gemeinde mit mindestens 150 ha.
- b. alle zu einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung aber nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundflächen, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha umfassen.
- c. alle Grundflächen innerhalb dem Gebiet einer politischen Gemeinde
- d. Grundflächen in einer Gemeinde mit mindestens 200 ha.

81) Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig?

- a. Es ist verboten, die Fallenjagd ohne Nachweis der Fachkenntnis, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangener Tiere auszuüben.
 - b. Die Verwendung von Fanggeräten, die nicht unversehrt fangen oder sofort töten, sowie Selbstschussgeräte ist grundsätzlich verboten.
 - c. Fanggeräte, die sofort töten, dürfen ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde und außerhalb von geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten aufgestellt werden.
 - d. Im Umkreis von 200 Metern an Kirrungen dürfen weder Fallen, die unversehrt fangen, noch Fallen, die nicht unversehrt fangen, aufgestellt werden.
-

82) Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend? Nach § 23 Abs.1 Nr.15 des Landesjagdgesetzes ist es verboten, Schalenwild in einer Entfernung unter...

- a. 100 Metern von Fütterungen zu erlegen.
- b. 150 Metern von Fütterungen zu erlegen.
- c. 200 Metern von Fütterungen zu erlegen.
- d. 250 Metern von Fütterungen zu erlegen.

83) Ein Jagdpächter lädt zwei befreundete Jäger sowie vier Treiber zu einer kleinen Jagd auf Kaninchen ein. Handelt es sich hierbei um eine Gesellschaftsjagd?

- a. nein
- b. ja, da vier Treiber mit anwesend sind
- c. ja, da es sich um mehr als 2 Personen handelt
- d. ja

84) Welche der nachfolgenden Aussagen ist richtig? Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen ...

- a. sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- b. der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.
- c. der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- d. der einfachen Mehrheit des Jagdvorstandes.

85) Wie viele Personen dürfen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit einer Größe von 700 Hektar höchstens Pächter sein?

- a. 3 Personen
- b. 5 Personen
- c. 7 Personen
- d. 8 Personen

86) Welche nachfolgenden Aussagen sind NICHT zutreffend? Die Ausübung der Jagd erstreckt sich auf ...

- a. das Hegen und Aneignen des Wildes, sowie auf die Vermeidung von Wildschäden.
- b. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.
- c. das Hegen und Aneignen des Wildes unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.
- d. die Regulierung des Wildbestandes unter Berücksichtigung der natürlichen Äsungsmöglichkeiten.

87) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Sikawild
- b. Wachtel
- c. Wildkatze
- d. Eichelhäher

88) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Steinwild
- b. Blässhuhn
- c. Haselwild
- d. Uhu

89) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Höckerschwan
- b. Haubentaucher
- c. Graureiher
- d. Kormoran

90) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Iltis
 - b. Luchs
 - c. Fischotter
 - d. Mauswiesel
-

91) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Nutria
 - b. Bisam
 - c. Waschbär
 - d. Marderhund
-

92) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Saatkrähe
 - b. Rabenkrähe
 - c. Kolkkrabe
 - d. Elster
-

93) Welche der nachfolgend genannten Wildarten gehören zum Hochwild?

- a. Rehwild
 - b. Schwarzwild
 - c. Rotwild
 - d. Birkwild
-

94) Welche der nachfolgend genannten Wildarten gehören zum Hochwild?

- a. Damwild
 - b. Muffelwild
 - c. Rackelwild
 - d. Auerwild
-

95) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Habicht
 - b. Fasan
 - c. Mäusebussard
 - d. Krickente
-

96) Welche der nachstehenden Aussagen sind zutreffend? Eigenjagdbesitzer oder Jagdgenossenschaften, deren Jagdbezirke verpachtet sind, sind verpflichtet, Hegemaßnahmen des Jagdausübungsberechtigten, insbesondere das Anlegen von Äsungsflächen auf nicht wirtschaftlich genutzten Grundstücken ...

- a. nur in Ausnahmefällen zu dulden.
 - b. nur bei sonst entstehenden Wildschäden zu dulden.
 - c. in zumutbarem Umfang und gegen angemessene Entschädigung zu dulden.
 - d. bis zu 1 Hektar Größe entschädigungslos zu dulden.
-

97) Wem gehört das frei lebende Wild?

- a. dem Jagdpächter
 - b. dem Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich das Wild befindet
 - c. der Jagdgenossenschaft
 - d. niemandem, da es herrenlos ist
-

- 98) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Gehören Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ebenfalls der Jagdgenossenschaft an?
- a. nein
 - b. ja, wenn sich das Grundstück außerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindet
 - c. ja, wenn sich auf dem Grundstück keine Gebäude befinden
 - d. ja, wenn das Grundstück keinen Zaun besitzt
-
- 99) Die gesetzliche Mindestpachtdauer für eine Jagd mit ständigem Hochwildvorkommen beträgt grundsätzlich?
- a. 8 Jahre
 - b. 9 Jahre
 - c. 10 Jahre
 - d. 12 Jahre
-
- 100) Welche der nachfolgenden Aussagen sind zutreffend. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine ...
- a. dürfen nur einer jagdpachtfähigen Person erteilt werden.
 - b. dürfen erteilt werden, wenn die Personen mindestens seit 2 Jahren einen gültigen Jahresjagdschein besitzen.
 - c. sind der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.
 - d. und unentgeltliche Jagderlaubnisscheine dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Ziele des Landesjagdgesetzes, insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdrechts, nicht beeinträchtigt werden.
-
- 101) Der Jagdpachtvertrag mit einem Jäger läuft aus und wird nicht mehr verlängert. Stattdessen wird mit einem anderen Jäger ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen. Innerhalb welchen Zeitraumes muss der bisherige Pächter seine Jagdeinrichtungen entfernen?
- a. spätestens innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Pachtverhältnisses
 - b. unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses
 - c. spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses
 - d. Es besteht keine Pflicht die alten Jagdeinrichtungen zu entfernen, da sie der neue Pächter wieder verwenden kann.
-
- 102) Ein Jäger, der bereits Mitte der achtziger Jahre die Jägerprüfung abgelegt hat, pachtet ein Revier und möchte auch die Fallenjagd ausüben. Welche der nachfolgend genannten Aussagen ist richtig?
- a. Er darf die Fallenjagd nur ausüben, wenn er einen zusätzlichen Nachweis der Fachkenntnis zur Fallenjagd, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangener Tier erbringt.
 - b. Die Ausübung der Fallenjagd muss er lediglich der unteren Jagdbehörde melden.
 - c. Er darf ohne weiteres die Fallenjagd ausüben.
 - d. Die Ausübung der Fallenjagd muss er lediglich der Jagdgenossenschaft melden.
-
- 103) Auf dem Heimweg vom Nachtansitz, gegen 0:30 Uhr, entdeckt ein Jäger zwei Ringeltauben auf ihrem Schlafbaum. Darf er sie bejagen?
- a. nein, weil es verboten ist, Federwild zur Nachtzeit zu erlegen
 - b. ja
 - c. ja, aber nur, wenn er sich mindestens 500 Meter entfernt vom nächsten Wohnort befindet
 - d. ja, aber nur, wenn die Tauben vorher auffliegen
-
- 104) Setzt die untere Jagdbehörde einen Mindestabschussplan fest, ist hierfür das Einvernehmen mit einem bestimmten Gremium herzustellen. Um welches Gremium handelt es sich?
- a. Jagdbeirat
 - b. Fachbeirat für Naturschutz
 - c. Landesjagdbeirat
 - d. Vorstand der zuständigen Jagdgenossenschaft
-

105) In einem Jagdrevier in Rheinland-Pfalz beabsichtigt der Jagdpächter eine Drückjagd am 15. Januar durchzuführen. Welche der folgenden Wildarten darf er frei geben?

- a. Hase
 - b. Schwarzwild
 - c. Weibliches Rehwild
 - d. Rehkitze beiderlei Geschlechts
-

106) Welche Mindestgröße muss in Rheinland-Pfalz ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk grundsätzlich besitzen?

- a. 75 Hektar
 - b. 150 Hektar
 - c. 250 Hektar
 - d. 350 Hektar
-

107) Gesellschaftsjagden sind Jagden an denen ...

- a. mehr als 2 Personen als Jagdausübende teilnehmen.
 - b. mehr als 3 Personen als Jagdausübende teilnehmen.
 - c. mehr als 4 Personen als Jagdausübende teilnehmen.
 - d. mehr als 5 Personen als Jagdausübende teilnehmen.
-

108) Sind bei der Berechnung der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke die Flächen, auf denen die Jagd ruht, mitzuzählen?

- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, aber nur dann, wenn sie nicht eingezäunt sind
 - d. ja, aber nur dann, wenn sie außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegen
-

109) Ein Eigenjagdbezirk von 140 Hektar Größe soll in Form von zwei eigenständigen Jagdbezirken verpachtet werden. Ist dies zulässig?

- a. nein
 - b. ja
 - c. ja, aber nur dann, wenn ein Bezirk mindestens eine Größe von 75 Hektar besitzt
 - d. ja, aber nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde
-

110) Die Mindestpachtzeit beträgt eine ganz bestimmte Anzahl von Jahren. Kann ein laufender Jagdpachtvertrag auch auf kürzere Zeit verlängert werden?

- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, aber mindestens für 3 Jahre
 - d. ja, aber mindestens für 5 Jahre
-

111) Nach dem Bundesjagdgesetz ist die Jagd beim Rehwild auf Kitz vom 1. September bis zum 28. Februar erlaubt. Gilt dies auch in Rheinland-Pfalz?

- a. nein
 - b. ja
 - c. ja, selbst wenn in Rheinland-Pfalz eine andere Regelung vorgesehen ist. Bundesrecht bricht Landesrecht
 - d. ja, aber nur dann, wenn die Jagdgenossenschaft zugestimmt hat
-

112) Welche der nachfolgenden Aussagen sind FALSCH?

- a. Der Jagdvorstand ist ein Organ der Jagdgenossenschaft.
 - b. Der Jagdvorstand besteht allein aus dem Jagdvorsteher.
 - c. Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern.
 - d. Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und vier Beisitzern.
-

113) In welcher Zeit darf in Rheinland-Pfalz die Jagd auf Rabenkrähen ausgeübt werden?

- a. gar nicht, da die Jagd auf diese Vogelart nicht erlaubt ist
 - b. in der Zeit vom 1. August bis 20. Februar
 - c. in der Zeit vom 1. August bis 15. Februar
 - d. in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar
-

114) Wer ist in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk grundsätzlich zum Wildschadensersatz verpflichtet?

- a. der oder die Jagdpächter
 - b. die Jagdgenossenschaft
 - c. der Jagdvorstand
 - d. der Jagdvorsteher
-

115) Der Jagdbeirat bei einer unteren Jagdbehörde besteht aus dem Kreisjagdmeister als Vorsitzenden sowie aus Vertretern von acht Gruppierungen, die von der Jagd betroffen sind. Auf welche der nachfolgenden Gruppierungen trifft das zu?

- a. Naturschutzbehörde
 - b. Landwirtschaft
 - c. Forstwirtschaft
 - d. Jagdgenossenschaften
-

116) Es gibt verschiedene Arten von befriedeten Bezirken. Welche der nachfolgenden Bereiche gehören dazu?

- a. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch eine Umfriedung oder sonst erkennbar abgegrenzt sind
 - b. Friedhöfe
 - c. Steinbrüche
 - d. das eingezäunte Nachtlager von Schafen
-

117) Über den Abschuss und über verendete Stücke von Schalenwild hat die jagdausübungsberechtigte Person der unteren Jagdbehörde ...

- a. wöchentlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
 - b. alle zwei Wochen eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
 - c. monatlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
 - d. vierteljährlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
-

118) Ein Jäger fährt mit seinem 17-jährigen Sohn, der im Besitz eines Jugendjagdscheins ist, zum Abendansitz ins Revier. Unterwegs erhält der Vater einen Anruf. Er setzt den Sohn im Revier ab, damit dieser zur Jagd gehen kann und fährt zu einem geschäftlichen Termin. Ist dies zulässig?

- a. Ja, das ist zulässig, da der Vater den Sohn ins Revier gebracht hat.
 - b. Ja, weil es unerheblich ist, ob es sich um einen Morgenansitz oder Abendansitz handelt.
 - c. Nein, es ist nicht zulässig; der Sohn begeht Wilderei nach § 292 StGB.
 - d. Nein, dies ist nicht zulässig, weil der Sohn nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson (die Begleitperson muss jagdlich erfahren sein) zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.
-

119) Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? Der Jagdschutz beinhaltet NICHT den Schutz vor ...

- a. wildernden Hunden
 - b. Wildseuchen
 - c. Raubwild
 - d. Straßenverkehr
-

120) Dürfen Frischlinge mit der Patrone .222 Remington erlegt werden?

- a. nein
 - b. ja
 - c. ja, wenn sie nicht älter als 6 Monate sind
 - d. ja, wenn sie unter 10 Kilogramm Körpergewicht haben
-

121) Dürfen die zum Jagdschutz berechtigten Personen im Scheinwerferlicht eines Autos eine wildernde Hauskatze erlegen? Welche Aussagen sind richtig?

- a. Nein, die Jagd mit künstlichen Lichtquellen ist verboten
 - b. Ja, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde
 - c. Ja, denn Hauskatzen gehören nicht zum jagdbaren Wild
 - d. Ja, sie muss aber mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus entfernt sein.
-

122) Wie erlangt ein Jagdpächter die Jagdschutzberechtigung in seinem Jagdrevier?

- a. kraft Gesetzes als eigenes Recht
 - b. mittels öffentlich-rechtlicher Bestätigung durch die untere Jagdbehörde.
 - c. überhaupt nicht, die Jagdschutzberechtigung hat nur der bestätigte Jagdaufseher
 - d. überhaupt nicht, die Jagdschutzberechtigung hat nur der zuständige Forstbeamte und die Polizei
-

123) Ein Jäger erlegt im Juni ein Schmalotter in einer Entfernung von 100 Metern von einer nicht beschickten Fütterungseinrichtung. Handelt er gesetzwidrig?

- a. ja, da die Jagd im Umkreis von 200 Metern an Fütterungen verboten ist
 - b. ja, denn Schalenwild hält sich auch im Sommer in der Nähe von Fütterungen auf
 - c. Nein, das Verbot gilt nur für Fütterungen in einer Entfernung unter 200 Metern.
 - d. ja, weil Schmalotter im Juni keine Jagdzeit haben
-

124) Eine Rotte Schwarzwild richtet an einem mit Plastikfolie abgedeckten und mit Reifen beschwerten Maissilo Schaden an. Ist der Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzpflichtig?

- a. ja, wenn es sich nicht um Mais für Biogasanlagen handelt.
 - b. ja
 - c. ja, aber nur in den Fällen, in denen das Silo mindestens 200 Meter vom nächsten Haus entfernt liegt
 - d. nein, weil es sich um getrennte und geerntete Erzeugnisse eines Grundstücks handelt
-

125) Kann einem Jäger, bei dem der Verdacht einer Straftat besteht, der Jagdschein entzogen werden?

- a. nein, nur dann, wenn er rechtskräftig verurteilt ist
 - b. Ja, die allgemeine Sicherheit erfordert die Einziehung des Jagdscheines.
 - c. ja, weil die geforderte Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist
 - d. ja, damit eventuell eine weitere Straftat nicht erfolgen kann
-

126) Welche Aussagen treffen bezüglich der Abschussregelung innerhalb von Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- und Muffelwild mit bestehenden Hegegemeinschaften zu?

- a. Jede Hegegemeinschaft erstellt für ihre Jagdbezirke einen Gesamtabschussplan.
 - b. Der Gesamtabschussplan wird nach Anzahl, Geschlecht und Klassen auf die Jagdbezirke der Hegegemeinschaft aufgeteilt (Teilabschusspläne).
 - c. Der Teilabschussplan bedarf der Zustimmung der betreffenden Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzenden oder der nutznießenden Person.
 - d. Gesamtabschussplan und Teilabschusspläne sind von der Hegegemeinschaft der zuständigen unteren Jagdbehörde anzuzeigen.
-

127) Welche Zeit gilt als Nachtzeit im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr.7 des Landesjagdgesetzes?

- a. generell von 22:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr morgens
- b. im Sommer von 23:00 Uhr abends bis 4:00 Uhr morgens und im Winter von 18:00 Uhr abends bis 7:00 Uhr morgens
- c. in den Jagdgesetzen ist die Nachtzeit nicht definiert, sondern im Naturschutzgesetz
- d. von 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang

128) Was hat ein Jagdausübender zu veranlassen, wenn ein von ihm krank geschossener Frischling in ein Nachbarrevier wechselt, mit dem noch keine Wildfolgevereinbarung abgeschlossen wurde und der Frischling nicht in Sichtweite ins Wundbett geht?

- a. Bevor er dem Frischling nachstellt, muss er die untere Jagdbehörde um eine schriftliche Erlaubnis bitten, dem Frischling folgen zu dürfen
- b. Er hat unverzüglich die Verfolgung aufzunehmen und zu versuchen, den Frischling zur Strecke zu bringen.
- c. Der Schütze hat das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen und die Stelle zu kennzeichnen, an der der Frischling über die Jagdgrenze gewechselt ist.
- d. Er muss dem kranken Frischling folgen, um längeres Leiden des Wildes zu vermeiden.

129) Was ist eine Wildfolgevereinbarung?

- a. eine schriftliche Vereinbarung über die Verfolgung von krank geschossenem, schwer krankem oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgrenze hinaus
- b. eine Vereinbarung zwischen zwei benachbarten Revierinhabern über die Verfolgung von grenzüberschreitendem Wild
- c. eine Vereinbarung zwischen zwei benachbarten Jagdpächtern über die Pflicht zur Hege
- d. eine Vereinbarung zwischen mehreren Jagdpächtern eines Eigenjagdbezirks

130) Was darf der Inhaber eines Jugendjagdscheines, wenn der Vater Jagdscheininhaber und Jagdpächter ist?

- a. Er darf im Revier seines Vaters in dessen Begleitung die Einzeljagd ausüben.
- b. Er darf in Begleitung eines anderen volljährigen und jagdlich erfahrenen Jägers, sofern dieser vom Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragt ist, im Revier des Vaters die Einzeljagd ausüben.
- c. Er darf ohne weiteres, d. h. auch ohne Begleitperson, die Fallenjagd ausüben.
- d. Er darf in Begleitung seines Vaters an Gesellschaftsjagden teilnehmen.

131) Welche dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (Wildarten) dürfen mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden?

- a. keine
- b. alle Wildarten
- c. alle Wildarten außer Wildkaninchen
- d. alle Wildarten außer Schwarzwild und Wildkaninchen

132) Welchen Geltungsbereich umfasst der Deutsche Jagdschein?

- a. nur das jeweilige Bundesland
- b. das gesamte Bundesgebiet
- c. den Bereich der jeweiligen unteren Jagdbehörde
- d. Der Deutsche Jagdschein gilt in ganz Europa.

133) Wo gilt ein im Saarland ausgestellter Jagdschein?

- a. nur im Saarland
- b. nur im Saarland und im benachbarten Rheinland-Pfalz
- c. Er gilt für das gesamte Bundesgebiet.
- d. Wenn er vor dem 3. Oktober 1990 ausgestellt wurde, gilt er nur für das Gebiet der alten Bundesländer.

- 134) Zählen eingezäunte Forstkulturen bei der Berechnung der Mindestgröße eines Eigenjagdbezirks mit?
- a. Nein, diese Flächen zählen nicht mit, weil sie nicht bejagt werden können.
 - b. nein, aber nur so lange, wie die Jagd auf diesen Flächen ruht
 - c. ja, sie zählen aber nur zur Hälfte, weil auf diesen Flächen die Jagd nur eingeschränkt möglich ist
 - d. Ja, diese Flächen zählen mit ihrer Gesamtfläche bei der Berechnung mit.
-

135) Die Hege des Wildes als gesetzliche Pflicht ist verbunden mit dem...

- a. Jagdrecht.
 - b. Jagdausübungsrecht.
 - c. Tierschutzrecht.
 - d. Naturschutzrecht.
-

136) Welche der nachstehenden Aussagen sind zutreffend?

- a. Das Jagdausübungsrecht steht immer dem Grundstückseigentümer zu.
 - b. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.
 - c. Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.
 - d. Das Jagdrecht ist identisch mit dem Jagdausübungsrecht.
-

137) Welche der nachstehenden Aussagen ist zutreffend? Zum Sammeln von Abwurfstangen benötigt man ...

- a. einen gültigen Jagdschein.
 - b. die schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten.
 - c. die schriftliche Erlaubnis der unteren Jagdbehörde.
 - d. die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
-

138) Unterliegen aus Wildgehegen ausgebrochene Tiere, die unter den Tierarten in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Landesjagdgesetz von Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, dem Jagdrecht?

- a. grundsätzlich ja
 - b. ja, wenn der Eigentümer das Eigentum aufgegeben hat
 - c. nein, so lange der Eigentümer die Verfolgung nicht aufgegeben hat
 - d. grundsätzlich nein
-

139) Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? Ein Eisenbahnkörper ...

- a. stellt den Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
 - b. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes.
 - c. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes nicht.
 - d. stellt keinen Zusammenhang getrennt liegender Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
-

140) Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? Eine öffentliche Straße (ohne Autobahn) ...

- a. stellt den Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
 - b. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes.
 - c. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes nicht.
 - d. stellt keinen Zusammenhang getrennt liegender Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
-

141) Was versteht man unter schwerer Wilderei?

- a. Wilderei zur Nachtzeit
 - b. Wilderei in der Schonzeit
 - c. Wilderei unter Anwendung von Schlinge
 - d. das Mitnehmen eines überfahrenen Stück Wildes
-

142) Ein Spaziergänger nimmt ein vom Jagdausübungsberechtigten erlegtes Reh, das dieser kurzfristig abgelegt hat, mit. Wie ist dieses Verhalten zu bewerten?

- a. Nach dem Strafgesetzbuch erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand der Wilderei.
 - b. Nach dem Strafgesetzbuch erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand des Diebstahls.
 - c. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand der Fundunterschlagung.
 - d. Weil das Wild herrenlos ist, darf der Spaziergänger es mitnehmen.
-

143) Ein Jagdgebrauchshund ist gegen Tollwut geimpft. Darf er auf einer Jagd in einem tollwutgefährdeten Gebiet eingesetzt werden?

- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 - d. ja, aber nur mit Erlaubnis des Amtstierarztes
-

144) Müssen in tollwutfreien Gebieten die Spaziergänger ihren Hund angeleint führen?

- a. grundsätzlich ja
 - b. nein
 - c. nein, sofern der Hund eine Prüfung abgelegt hat
 - d. Leinenpflicht besteht nur für hochläufige Hunde (z.B. Schäferhund, Dogge).
-

145) Der Eigentümer eines Stieres bittet einen Jäger, den Stier zu erschießen, weil er sich auf der Weide nicht mehr einfangen lässt und dieser eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt. Ist ein Jagdscheininhaber ohne weiteres dazu berechtigt?

- a. Ja, aber nur, wenn der Jagdscheininhaber den Stier mit der großkalibrigen Jagdwaffe (Büchse mit mind. Kaliber 6,5 Millimeter) erschießt; die Verwendung geringerer Munition oder anderer Waffen wäre bei solch großen Tieren nicht tierschutzgerecht.
 - b. Ja, aber der Jagdscheininhaber sollte den Stier nachts im Scheinwerferlicht erschießen, damit keine Spaziergänger gefährdet werden.
 - c. nein
 - d. Ja, aber nur, wenn der Jäger den Stier vorher mit präpariertem Futtermittel betäubt hat und ihn dann erst erschießt (Vermeidung unnötiger Schmerzen).
-

146) Der Eigentümer eines Hundes bittet einen Jäger, den Hund, der auf seinem einsam gelegenen Bauernhof an der Kette liegt, zu erschießen, weil er dessen Gebell nicht mehr hören kann. Welches Verhalten des Jägers ist richtig?

- a. Der Jäger erschießt den Hund an der Kette.
 - b. Der Jäger betäubt den Hund zuerst und erschießt ihn dann an der Kette (Vermeidung unnötiger Schmerzen).
 - c. Der Jäger nimmt den Hund mit ins Jagdrevier und erschießt ihn dort, weil die Verwendung von Schusswaffen in befriedeten Bezirken verboten ist.
 - d. Der Jäger lehnt den Antrag ab.
-

147) In einem Katalog werden Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte angeboten, die mit elektronischen Restlichtverstärkern ausgerüstet sind. Was darf erworben werden?

- a. nur Nachtsichtgeräte
 - b. nur Nachtzielgeräte
 - c. beides, Nachtsicht- und Nachtzielgeräte
 - d. keines von beiden
-

148) Auf Grundlage welchen Gesetzes kann der Tatbestand der Wilderei bestraft werden?

- a. Bundesjagdgesetz (BJG)
 - b. Landesjagdgesetz (LJG)
 - c. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - d. Strafgesetzbuch (StGB)
-

149) Der Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes ist Inhaber eines gültigen Jagdscheines und möchte seine Jagd mit Ausnahme des Abschusses von Schwarzwild verpachten. Den Abschuss des Schwarzwildes will er selbst vornehmen. Ist dies zulässig?

- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, aber nur dann, wenn er den Pächter angemessen am Schwarzwildabschuss beteiligt
 - d. ja, aber nur mit schriftlicher Erlaubnis der unteren Jagdbehörde
-

150) Bedarf die Fütterung von Schalenwild der Genehmigung der unteren Jagdbehörde?

- a. ja
 - b. nein
 - c. nur bei besonderen Witterungsbedingungen
 - d. ja, mit Ausnahme der Fütterung von Schwarzwild
-

151) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Genehmigung zur Fütterung von Schalenwild erteilt werden?

- a. bei besonderen Witterungsbedingungen
 - b. bei Naturkatastrophen
 - c. bei zu hohem Wildbestand
 - d. bei zu geringem Wildbestand
-

152) Bedarf die KIRRUNG von Schwarzwild der Genehmigung der unteren Jagdbehörde?

- a. grundsätzlich ja, sie gilt aber als erteilt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind
 - b. grundsätzlich nein
 - c. nur bei besonderen Witterungsbedingungen
 - d. nur bei Naturkatastrophen
-

153) Welchem Zweck dienen KIRRUNGEN?

- a. KIRRUNGEN dienen ausschließlich dem Zweck, Wild anzulocken, um es zu erlegen.
 - b. KIRRUNGEN dienen dem Zweck, den Wildbestand gesund zu erhalten.
 - c. KIRRUNGEN dienen dem Zweck, möglichst starke Trophäen zu erhalten.
 - d. KIRRUNGEN bereichern das Nahrungsangebot des Wildes.
-

154) Keine Fütterung im Sinne der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild sind Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer. Welche der nachfolgend genannten Pflanzen dürfen auf solchen Flächen im Wald NICHT angebaut werden?

- a. Mais
 - b. Buchweizen
 - c. Raps
 - d. Westfälischer Furchenkohl
-

155) Keine Fütterung im Sinne der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild sind Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer. Welche der nachfolgend genannten Pflanzen dürfen auf solchen Flächen im Wald NICHT angebaut werden?

- a. Lupine
 - b. Kartoffeln
 - c. Mehrjähriger Topinambur
 - d. Waldstaudenroggen
-

156) Keine Fütterung im Sinne der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild sind Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer. Welche der nachfolgend genannten Pflanzen dürfen auf solchen Flächen im Wald NICHT angebaut werden?

- a. Rotklee
- b. Roggen
- c. Weizen

d. Buchweizen

157) Innerhalb welcher Frist ist eine jagdausübungsberechtigte Person verpflichtet, nicht genehmigte Kirrungen oder Fütterungen zu beseitigen?

- a. spätestens drei Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde
- b. spätestens einer Woche nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde
- c. spätestens zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde
- d. spätestens 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde
-

158) Muss eine von Unbekannten angelegte Fütterung vom Jagausübungsberechtigten beseitigt werden?

- a. nein
- b. ja, innerhalb von drei Kalendertagen
- c. ja, innerhalb einer Woche
- d. ja, innerhalb eines Monats
-

159) Sind Fütterungen in Jagdgehögen verboten?

- a. nein
- b. grundsätzlich ja
- c. ja, wenn die Jagdgehöge kleiner als 100 Hektar sind
- d. ja, wenn die Jagdgehöge kleiner als 150 Hektar sind
-

160) Wie viele Kirrungen dürfen in einem Eigenjagdbezirk mit einer Größe von 130 Hektar grundsätzlich angelegt werden?

- a. nur eine KIRRung
- b. zwei KIRRungen
- c. drei KIRRungen
- d. Die Anzahl spielt keine Rolle, weil die Verordnung über die Fütterung und KIRRung von Schalenwild nur für gemeinschaftliche Jagdbezirke gültig ist.
-

161) Wie viele Kirrungen dürfen in einem Eigenjagdbezirk mit einer Größe von 170 Hektar grundsätzlich angelegt werden?

- a. nur eine KIRRung
- b. zwei KIRRungen
- c. drei KIRRungen
- d. Die Anzahl spielt keine Rolle, weil die Verordnung über die Fütterung und KIRRung von Schalenwild nur für gemeinschaftliche Jagdbezirke gültig ist.
-

162) Wie viele Kirrungen dürfen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit einer Größe von 400 Hektar grundsätzlich angelegt werden?

- a. zwei KIRRungen
- b. drei KIRRungen
- c. vier KIRRungen
- d. fünf KIRRungen
-

163) Wie viele Kirrungen dürfen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit einer Größe von 720 Hektar grundsätzlich angelegt werden?

- a. drei KIRRungen
- b. vier KIRRungen
- c. fünf KIRRungen
- d. sechs KIRRungen
-

164) Welche Kirmittel dürfen für das Kirren von Schwarzwild verwendet werden, ohne dass es einer besonderen Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf? Die Genehmigung gilt unter anderem dann als erteilt, wenn ...

- a. Kartoffeln als Kirmittel verwendet werden.
 - b. Weizen als Kirmittel verwendet wird.
 - c. Hafer als Kirmittel verwendet wird.
 - d. Mais als Kirmittel verwendet wird.
-

165) Welche Bedingungen gelten unter anderem für das Kirren von Schwarzwild?

- a. Das Mittel muss in den Boden eingebracht werden.
 - b. Das Mittel muss mit bodenständigem Material so abgedeckt werden, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist.
 - c. Das Mittel muss flächig ausgebreitet werden.
 - d. Das Mittel muss in kleinen Häufchen an den Stammanläufen von Bäumen deponiert werden.
-

166) Welche Futtermittel sind für die Fütterung von Schalenwild zugelassen?

- a. Heu
 - b. heimische Äpfel
 - c. heimischer Weizen
 - d. heimische Kartoffeln
-

167) Welche Futtermittel sind für die Fütterung von Schalenwild zugelassen?

- a. heimische Birnen
 - b. heimische Zwetschgen
 - c. Bananen
 - d. Orangen
-

168) Was sind keine Fütterungen im Sinne der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild?

- a. Kirrungen
 - b. Daueräsungsflächen mit einer Mindestnutzungsdauer von 2 Jahren
 - c. Salzlecken
 - d. Wildäcker außerhalb des Waldes
-

169) Welche Aussage ist FALSCH? Die Jagdausübung erstreckt sich nach dem Landesjagdgesetz auf das ...

- a. Nachstellen von Wild.
 - b. Erlegen von Wild.
 - c. Zerwirken von Wild.
 - d. Fangen von Wild.
-

170) Der Jagdschutz obliegt.....

- a. den jagdausübungsberechtigten Personen.
 - b. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.
 - c. der Kreisjagdmeisterin bzw. dem Kreisjagdmeister.
 - d. Beamtinnen und Beamten des gehobenen Forstdienstes als Forstrevierbeamtinnen und Forstrevierbeamte im Außendienst.
-

171) Welche Aussage über das Jagdrecht ist FALSCH?

- a. Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.
 - b. Das Jagdrecht kann als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden.
 - c. Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.
 - d. Das Jagdrecht kann in Deutschland im Lizenzsystem ausgeübt werden.
-

172) Beschlüsse der Angliederungsgenossenschaft bedürfen ...

- a. nur der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen
 - b. nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.
 - c. der Mehrheit sowohl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
 - d. sowohl der 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der 2/3-Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
-

173) Aufgrund des Landesjagdgesetzes vom 21.07.2010 erfolgt die Erlegung von Schalenwild grundsätzlich auf der Grundlage

- a. eines jagdbehördlichen Mindestabschussplanes
 - b. einer schriftlich geschlossenen Abschussvereinbarung zwischen Verpächter und Jagdpächter (bei Verpachtung)
 - c. einer von der Jagdgenossenschaft oder der jagdausübungsberechtigten Person des Eigenjagdbezirks schriftlich erstellten Abschusszielsetzung
 - d. eines jagdbehördlichen Höchstabschussplanes
-

174) Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung bedarf ...

- a. keiner Form.
 - b. der Schriftform.
 - c. der notariellen Beurkundung.
 - d. der öffentlichen Beglaubigung.
-

175) Welche Aussage ist FALSCH? Gemeinschaftliche Jagdbezirke können verpachtet werden ...

- a. durch öffentliche Ausbietung im Wege der mündlichen Versteigerung oder durch Einholung schriftlicher Gebote.
 - b. durch freihändige Vergabe.
 - c. durch Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses.
 - d. im Wege der gesetzlichen oder behördlichen Anordnung.
-

176) Welche Form der Genehmigung bedarf es im Einzelfall zum Ausnehmen von Gelegen bei Kanadagänsen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden in der Landwirtschaft?

- a. Genehmigung der oberen Jagdbehörde
 - b. Genehmigung der unteren Jagdbehörde
 - c. Schriftliche oder mündlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten
 - d. Schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde
-

177) Ein Jagdgast, der eine schriftliche Jagderlaubnis der Jagdpächterin besitzt, erlegt im Beisein des Jagdaufsehers ein Stück Wild. Wer wird wann Eigentümer des Wildes?

- a. der Jagdgast, sobald er es in Besitz genommen hat
 - b. der Jagdaufseher, sobald er es in Besitz genommen hat
 - c. der Jagdausübungsberechtigte, wenn er davon erfährt
 - d. die Jagdausübungsberechtigte, sobald der Jagdgast es in Besitz genommen hat
-

178) Wer handelt ordnungswidrig?

- a. Eine Person, die die Jagdausübung vorsätzlich stört.
 - b. Ein Spaziergänger, der bei einer Bewegungsjagd im Wald, seinen Weg durch das Jagdgebiet fortsetzt, obwohl ein Hinweisschild auf dem Waldweg auf die laufende Jagd hinweist.
 - c. Ein Jagdausübungsberechtigter, der einen durch die untere Jagdbehörde festgesetzten Mindestabschussplan nicht erfüllt.
 - d. Eine Jagdausübungsberechtigte, die Rabenvögel in der Jagdzeit mit einer Lebendfangfalle fängt.
-

179) Wann haben Ringel- und Türkentauben in Rheinland-Pfalz Jagdzeit?

- a. Sie haben in Rheinland-Pfalz gar keine Jagdzeit.
 - b. vom 01.11. bis 20.02.
 - c. 01.01. bis 30.03.
 - d. vom 01.03. bis 15.05.
-

180) Welche Aussagen sind richtig?

- a. Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.
 - b. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.
 - c. Das Jagdausübungsrecht ist die Befugnis, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk tatsächlich auszuüben; es enthält also die Befugnis, in einem Jagdbezirk Wild zu hegen, zu bejagen und sich anzueignen.
 - d. Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.
-

181) Zu Wild ohne Schonzeit gehören grundsätzlich ...

- a. der Steinmarder.
 - b. das Wildkaninchen.
 - c. der Fuchs.
 - d. die Wildkatze.
-

182) Ein jagdlich ausgerüsteter Jäger beobachtet bei der Heimfahrt, wie im Nachbarrevier ein Hirsch einen Wanderer angreift. Der Hirsch lässt sich nicht verscheuchen und auch durch Warnschüsse nicht vertreiben. Da die Situation für den Wanderer lebensgefährlich wird, erlegt der Jagdausübungsberechtigte den Hirsch im fremden Revier. Welche Aussage ist zutreffend?

- a. Der Schuss war durch Notstand geboten.
 - b. Der Schuss war durch Notwehr geboten.
 - c. Der Jäger durfte in dem fremden Revier nicht jagen, also den Hirsch nicht töten.
 - d. Wegen des Gebotes der Verhältnismäßigkeit hätte der Jäger den Hirsch nur krank schießen, aber nicht töten dürfen.
-

183) Der Steinadler gehört ...

- a. zu den ausgestorbenen Tierarten in Deutschland.
 - b. zum Schalenwild.
 - c. in Rheinland-Pfalz nicht mehr zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.
 - d. zu den Greifen.
-

184) Wem steht nach dem § 10 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes grundsätzlich die Wahrnehmung des Jagdrechts in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu?

- a. jedem Grundstücksbesitzer auf seinem Grundstück
 - b. dem Jagdpächter oder einer Pächtergemeinschaft
 - c. dem bestätigten Jagdaufseher
 - d. der Jagdgenossenschaft
-

185) Ein Jagdausübungsberechtigter erlangt die Jagdschutzberechtigung in seinem Jagdbezirk ...

- a. kraft Gesetzes als eigenes Recht.
 - b. durch Verleihung von der Obersten Jagdbehörde.
 - c. durch Vereinbarung mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
 - d. überhaupt nicht, denn jagdschutzberechtigt ist nur der Jagdaufseher.
-

186) Welcher Personenkreis gehört NICHT zu den Jagdschutzberechtigten?

- a. Jagdausübungsberechtigte
- b. bestätigte Jagdaufseher
- c. Jagdgäste
- d. Forstbeamte in ihrem Dienstbezirk

187) Welche der nachfolgend genannten Tierarten gehören in Rheinland-Pfalz zum Hochwild?

- a. Wisent
- b. Muffelwild
- c. Auerwild
- d. Rehwild

188) Es ist verboten, die Jagd zur Nachtzeit auszuüben auf ...

- a. Rehwild.
- b. Fuchs.
- c. Steinmarder.
- d. Rotwild.

189) Nach dem Landesjagdgesetz wird der Wildschaden an Sonderkulturen nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist. Als Sonderkulturen gelten

- a. Weinberge
- b. Maisacker
- c. Freilandpflanzungen mit Arznei-, Farb- oder Gewürzpflanzen (hochwertiges Handelsgewächs)
- d. alle Forstkulturen mit Hauptholzarten im Jagdbezirk

190) Grundsätzlich ist es NICHT verboten, ...

- a. Schwarzwild zur Nachtzeit zu erlegen.
- b. Wild aus maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen.
- c. dass körperbehinderte Menschen ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle, Wild aus Kraftfahrzeugen erlegen.
- d. wildernde Hunde und Hauskatzen aus Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeugen zu erlegen.

191) Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- a. Die Landesgrenze unterbricht nicht den Zusammenhang eines Eigenjagdbezirkes.
- b. Die Jagdgenossenschaft untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Staatsaufsicht.
- c. In Rheinland-Pfalz sind bei Jagdgenossenschaften angestellte Jägerinnen oder Jäger jagdausübungsberechtigte Personen.
- d. Die Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild dürfen in allen Jagdbezirken von Rheinland-Pfalz bewirtschaftet werden.

192) Wo ist der Anspruch auf Ersatz von Wild- und Jagdschaden anzumelden?

- a. bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeindeverwaltung
- b. bei der Obersten Jagdbehörde
- c. bei der Jagdgenossenschaft
- d. beim Amtsgericht

193) Welche der nachfolgend genannten Gegenstände / Vorrichtungen dürfen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art verwendet oder benutzt werden?

- a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles
- b. Vorrichtungen zum Beleuchten der Zieleinrichtung
- c. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind
- d. optische Geräte zur Vergrößerung des Zieles

194) Woraus ergibt sich die Liste der Tierarten, die in RHEINLAND-PFALZ dem Jagdrecht unterliegen?

- a. Tierschutzgesetz
 - b. Naturschutzgesetz
 - c. Landesjagdgesetz
 - d. Bundesjagdgesetz
-

195) Worüber muss sich der Jagdleiter vor Jagdbeginn vergewissern bzw. was muss er beachten?

- a. dass jeder Schütze die für seine Waffe erforderliche Waffenbesitzkarte mit sich führt
 - b. dass Inhaber von Jugendjagdscheinen nicht als Schützen an der Treibjagd teilnehmen
 - c. dass die für die Gesellschaftsjagd geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden
 - d. dass genügend brauchbare Jagdhunde zur Verfügung stehen
-

196) Auf welchen Flächen ruht die Jagd?

- a. auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören
 - b. auf stehenden Gewässern
 - c. auf Bestattungswäldern
 - d. auf allen Feldwegen, auf denen land- und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr erlaubt ist
-

197) Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der "Notwehr" findet man ...

- a. im Bundesjagdgesetz
 - b. im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Strafgesetzbuch
 - c. im Grundgesetz
 - d. in den Unfallverhütungsvorschriften
-

198) Welche der folgenden Aussagen über die Pflichten der unmittelbaren Teilnehmer an einer Treibjagd ist FALSCH?

- a. Nach Einnehmen des zugewiesenen Standes muss sich der Schütze mit seinem jeweiligen Nachbarn verständigen.
 - b. Der zugewiesene Stand darf vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden.
 - c. Ein Durchziehen mit angeschlagener Waffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist untersagt.
 - d. Nur die Treiber müssen sich deutlich farblich von der Umgebung abheben.
-

199) Welche Aussage mit Bezug auf den Jagdschein ist richtig?

- a. Der Jagdschein kann fürs ganze Leben erteilt werden.
 - b. Der Jagdschein kann nur als Jahresjagdschein für ein Jahr erteilt oder um den gleichen Zeitraum verlängert werden.
 - c. Der Jagdschein kann nur für drei Jahre erteilt oder verlängert werden.
 - d. Der Jagdschein kann als Jahresjagdschein für ein Jagdjahr oder für zwei oder drei aufeinander folgende Jagdjahre erteilt oder verlängert werden.
-

200) Welche Aussage trifft für einen Tagesjagdschein zu?

- a. Ein Tagesjagdschein wird für 2 aufeinanderfolgende Jagdtage erteilt.
 - b. Ein Tagesjagdschein wird für 14 aufeinanderfolgende Tage durch die untere Jagdbehörde erteilt.
 - c. Ein Tagesjagdschein wird durch den Jagdleiter vor einer Gesellschaftsjagd schriftlich erteilt.
 - d. Ein Tagesjagdschein wird nur an ausländische Jagdgäste durch die untere Jagdbehörde erteilt.
-

201) Ein Beerensammler erschlägt, weil er sich von ihm angegriffen fühlt, einen Fuchs. Darf er sich den Fuchs aneignen?

- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, wenn der Fuchs eindeutig Symptome der Tollwut aufweist
 - d. ja, aber nur mit Erlaubnis der Jagdgenossenschaft
-

202) Welche Aussage mit Bezug auf den Jagdvorstand ist zutreffend?

- a. Der Jagdvorstand wird von der Unteren Jagdbehörde berufen.
 - b. Der Jagdvorstand muss jagdpachtfähig sein.
 - c. Der Jagdvorstand muss die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
 - d. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen.
-

203) Welches Mindestkaliber schreibt das Jagdgesetz für den Schuss auf Schalenwild mit Ausnahme von Rehwild vor?

- a. 5,6 mm
 - b. 6,5 mm
 - c. 7 mm
 - d. 7,65 mm
-

204) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Rebhuhn
 - b. Silbermöwe
 - c. Höckerschwan
 - d. Kiebitz
-

205) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Nilgans
 - b. Gänsesäger
 - c. Haubentaucher
 - d. Waldschnepfe
-

206) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Blässhuhn
 - b. Graureiher
 - c. Wachtel
 - d. Bekassine
-

207) Regelungen bezüglich der "vorläufigen Festnahme" finden sich ...

- a. im Bundesjagdgesetz.
 - b. im Strafgesetzbuch.
 - c. in der Strafprozessordnung.
 - d. im Grundgesetz.
-

208) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Großtrappe
 - b. Sturmmöwe
 - c. Teichhuhn
 - d. Kanadagans
-

209) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Birkhuhn
 - b. Haselhuhn
 - c. Rebhuhn
 - d. Wintergoldhähnchen
-

210) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Mäusebussard
 - b. Turmfalke
 - c. Wespenbussard
 - d. Habicht
-

211) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz NICHT dem Jagdrecht ?

- a. Waldkauz
 - b. Uhu
 - c. Habicht
 - d. Schleiereule
-

212) Folgende Aussage trifft zu:

Der Kreisjagdmeister/ die Kreisjagdmeisterin wird von

- a. der untere Jagdbehörde bestimmt.
 - b. den Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jagdscheine, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Person sind, gewählt.
 - c. den Mitgliedern des Jagdbeirates gewählt.
 - d. den Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen und Eigentümern der im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, gelegenen Jagdbezirke gewählt.
-